

Vertragserfüllungs- und
Mängelansprüchebürgschaft

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nummer des Auftragsschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit zu leisten für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft. Die Bürgschaft dient auch zur Absicherung der Verpflichtungen des Auftragnehmers, der von ihm eingesetzten Nachunternehmer sowie der vom Auftragnehmer oder von seinen Nachunternehmern beauftragten Verleihern zur Zahlung des tariflichen und gesetzlichen Mindestentgelts, zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Währungseinheit (falls nicht angegeben gilt EUR) und Betrag

Währungseinheit (falls nicht angegeben gilt Euro) und Betrag in Worten

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestritten oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Die 30-jährige Höchstfrist des § 202 Abs. 2 BGB bleibt bestehen.

Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist nicht möglich.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

(01/2009)